

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 25 (1933)

**Heft:** 8

**Buchbesprechung:** Buchbesprechung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

duktion um 3 bis 5 Franken in der Woche. Das bedeutet jedoch nicht einen allgemeinen Lohnabbau, da die Lohnregelung in den Betrieben der freien Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen wird wie bisher. Die reduzierten Mindestlöhne werden vor allem Geltung haben für die neu in den Beruf Eintretenden. An den übrigen Arbeitsbedingungen wird durch das Abkommen von Interlaken nichts geändert. Dagegen verpflichten sich die Arbeitgeber eine Invalidenzuschusskasse zu schaffen, die durch wöchentliche Beiträge der Prinzipale im Betrage von 50 Rappen auf den Kopf der beschäftigten Gehilfen gespiesen wird.

## Arbeitsrecht.

### Fortdauer der Nicht-Betriebsunfallversicherung.

Im Jahresbericht 1932 der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sind einige wichtige Fälle aus der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erwähnt.

Ueber die Frage der Fortdauer der Nichtbetriebsunfallversicherung bei Bestehen eines Lohnanspruchs im Falle von Krankheit, obligatorischem Militärdienstes u. dgl. (Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts) sprach sich das Gericht in nachstehendem Falle aus. Gemäss den Anstellungsbedingungen hatte jeder Arbeiter des betreffenden Betriebes im Erkrankungsfall Anspruch auf den halben Lohn für maximal 15 Wochen. Die Anstalt lehnte die Entschädigung eines Unfalls ab, der während der Krankheit eines Arbeiters eingetreten war. Sie vertrat dabei folgenden Standpunkt. Wenn man überhaupt einen Lohnanspruch nach Art. 335 O. R. dem — für die Fortdauer der Versicherung massgebenden — Lohnanspruch im Sinne von Art. 62 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gleichstellen wolle, könne doch immer nur ein voller Lohnanspruch die Fortdauer der Versicherung bewirken. Einen solchen vollen Lohnanspruch habe aber der Verunfallte nicht gehabt; nach den für ihn geltenden Anstellungsbedingungen sei er nur zum Bezug des halben Lohnes berechtigt gewesen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat diese Auffassung geteilt. Als Lohn im Sinne von Art. 62 K. U. V. G. sei nur das volle Arbeitsentgelt anzuerkennen, wie denn auch die Versicherungsleistungen stets nur auf Grund des vollen Arbeitsentgelts geschuldet würden. Ein die Versicherung verlängernder Lohnanspruch hätte daher für den Kläger nur dann angenommen werden können, wenn Art. 335, der einen eigentlichen vollen Lohnanspruch vorsieht, durch abweichende Vertragsbestimmungen (wie die vorliegenden: halber Lohnanspruch für 15 Wochen) nicht ersetzt werden könnte, also zwingendes Recht enthielte. Letzteres sei zu verneinen. Art. 335 O. R. enthalte nur sogenanntes dispositives, subsidiäres Recht; er könne nur dann Geltung beanspruchen, wenn nicht schon durch eine vertragliche Regelung den Interessen der Arbeitnehmer im Fall von Krankheit, obligatorischem Militärdienst usw. Rechnung getragen worden sei.

## Buchbesprechung.

*Dr. Ernst Ackermann. Freigeld und Wirklichkeit.* Verlag Frobenius A.-G., Basel. 75 Seiten.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, Dr. Ackermann, erörtert die Postulate der Freiwirtschaftler. Es ist eine der wenigen Publikationen, die sich eingehend und kritisch objektiv mit diesen Theorien auseinandersetzen. Die in vorbildlicher Klarheit geschriebenen Ausführungen eines Fachmannes dürften dazu dienen, die oft auf blossem Schlagwortniveau geführten Diskussionen sachlicher zu gestalten. *W.*